

S1 Satzung

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 06.10.2016
Tagesordnungspunkt: 1. Satzungsneubeschluss

1 Satzung

2 Grüne Jugend Brandenburg

3 Beschlossen auf der Landesmitgliederversammlung am 29.10.2016 in Potsdam

4 § 1 Name und Sitz

5 1. Die Organisation trägt den Namen Grüne Jugend Brandenburg (GJ BB).

6 2. Die Grüne Jugend Brandenburg (GJ BB) ist Mitglied des Bundesverbandes der
7 Grünen Jugend und der Jugendverband von Bündnis 90/Die Grünen Brandenburg und
8 damit eine eigenständige Gliederung des Landesverbands. Gegenüber der Partei
9 besteht Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Neumitglieder sind
10 nicht automatisch Mitglied von Bündnis90/Die Grünen Brandenburg.

11 3. Der Sitz der Organisation ist Potsdam.

12 § 2 Ziele

13 1. Die GJ BB strebt eine ökologische, basisdemokratische, solidarische und
14 gewaltfreie Gesellschaft an, die durch Freiheit, Toleranz, Gleichberechtigung
15 und Zivilcourage geprägt ist. Ausgehend von diesen Werten wollen wir
16 alternative, nachhaltige Konzepte in allen Politikbereichen entwickeln.

17 2. Der Weg zu diesem Ziel führt über die Reformierung des wirtschaftlichen,
18 politischen und kulturellen Lebens der Gesellschaft und die vollständige
19 Demokratisierung aller gesellschaftlichen Bereiche.

20 § 3 Aufgaben

21 1. Die GJ BB stellt sich folgende Aufgaben:

22 2. Innerhalb der Gesellschaft, speziell der Jugend und der Partei Bündnis 90/Die
23 Grünen für seine Ziele und Vorstellungen zu wirken und die politischen
24 Vorstellungen der Mitglieder der GJ BB entsprechend den gültigen Beschlüssen zu
25 vertreten;

26 3. mit Aktionen, Seminaren und anderen Veranstaltungen ihre Mitglieder und die
27 Öffentlichkeit zu sensibilisieren, zu informieren und zum Nachdenken anzuregen.
28 Besonderer Wert wird auf politische Bildungsarbeit gelegt;

29 4. eine positive, offene und tolerante politische Streitkultur zu etablieren;

30 5. eine Zusammenarbeit mit außerparteilichen Jugendinitiativen und
31 Interessengruppen anzustreben und diese zu unterstützen.

32 6. Die GJ BB nimmt die aus der Satzung des Bundesverbandes entstehenden Rechte
33 und Pflichten wahr.

34 § 4 Gliederung und Aufbau

35 1. Der Landesverband besteht aus Einzelmitgliedern. Basisgruppen können
36 beitreten, haben dadurch aber keine besonderen Rechte. Ihr Beitritt kann durch
37 den Landesvorstand vorläufig anerkannt werden und muss auf der folgenden
38 Landesmitgliederversammlung bestätigt werden.

39 2. Für den Antrag auf Anerkennung als Basisgruppe bedarf es der Erfüllung
40 folgender Kriterien:

41 1. Basisgruppen setzen sich bei ihrer Anerkennung aus mindestens drei Personen
42 zusammen,

43 2. Einer 2/3 Mehrheit innerhalb der beantragenden Gruppe,

44 3. Einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des
45 Landesvorstands auf der Landesvorstandssitzung und einer 2/3 Mehrheit der
46 anwesenden Mitglieder auf der Landesmitgliederversammlung. Im Falle der
47 Ablehnung der vorläufigen Anerkennung durch den Landesvorstand wird auf der
48 nächsten Landesmitgliederversammlung über den Antrag mit 2/3 Mehrheit
49 entschieden.

50 3. Basisgruppen können mit einer satzungsändernden Mehrheit ihren Austritt aus
51 dem Landesverband erklären. Dies ist dem Landesverband schriftlich mitzuteilen.
52 Basisgruppen können mit einer 2/3 Mehrheit von der LMV aus dem Landesverband
53 ausgeschlossen werden.

54 4. Die Basisgruppen genießen volle Autonomie. Organe des Landesverbandes, mit
55 Ausnahme des Landesschiedsgerichts, haben keinerlei inhaltlichen oder
56 organisatorischen Weisungsrechte.

57 § 5 Mitgliedschaft

58 1. Mitglied der GJ BB kann jede natürliche Person bis zum 30. Geburtstag sein,
59 die sich zu den Zielen der GJ BB bekennt. Jedes Mitglied der GJ BB ist
60 automatisch Mitglied der GRÜNEN JUGEND Bundesverband. Personen ab dem 30.
61 Geburtstag können Fördermitglieder bleiben, sind aber weder stimmberechtigt,
62 noch wählbar.

63 2. Der Verband ist für alle Menschen offen. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in
64 einer anderen Partei als BÜNDNIS '90 / Die Grünen ist nicht zulässig. Ausnahmen
65 kann der LaVo mit einfacher Mehrheit beschließen. Die Mitgliedschaft in einer
66 anderen parteipolitisch gebundenen Organisation ist möglich, jedoch beim
67 Beitritt in die GJ BB anzugeben. Die Mitgliedschaft in der GJ BB und in einer
68 rechtsradikalen Organisation schließen einander aus.

69 3. Der Eintritt in die GRÜNE JUGEND ist wahlweise beim Bundesverband, beim
70 Landesverband oder beim Basisverband möglich. Über die Aufnahme entscheidet der
71 jeweilige Vorstand. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann der*die
72 Bewerber*in bei der zuständigen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung
73 Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Gegen die Entschei-
74 dung der Mitglieder- / Delegiertenversammlung kann beim Schiedsgericht des
75 nächsthöheren Gebietsverbandes Einspruch eingelegt werden. Das Bundes-
76 schiedsgericht ist bei Fragen der Mitgliedschaft letzte Berufungsinstanz.

77 4. Die Mitgliedschaft endet

78 1. mit dem 30. Geburtstag;

79 2. durch schriftlichen Austritt gegenüber dem Bundes- oder Landesverband;

80 3. durch Ausschluss gemäß §4(5) oder §5(5);

81 4. durch Tod.

82 5. Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze der
83 GJ BB verstößt und dem Verband damit schweren Schaden zufügt, kann jedes
84 Mitglied der GJ BB vor dem jeweils untersten, bestehenden Schiedsgericht (SchG)
85 den Ausschluss beantragen. Eine Berufung bis zum Bundesschiedsgericht ist
86 möglich. Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit, von der LMV die Aufhebung
87 des Ausschlusses zu beantragen. Hebt die LMV den Beschluss des LaSchG mit
88 absoluter Mehrheit auf, ist die betroffene Person sofort wieder Mitglied der GJ
89 BB.

90 6. Die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND zahlen einen Mindestjahresbeitrag. Näheres
91 regelt die Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Bundesverband. Über die Beitragshöhe
92 entscheidet die Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Bundesverband. Bei
93 Mitgliedern, die gleichzeitig Mitglied bei BÜNDNIS '90 / Die Grünen sind, ist
94 der Mitgliedsbeitrag der GRÜNEN JUGEND im Beitrag an die Partei enthalten. Auf
95 Antrag können der Landes- oder der Bundesvorstand Mitgliedern den Beitrag
96 ermäßigen oder erlassen.

97 § 6 Organe der Landesverbandes

98 1. Der Landesverband hat folgende Organe:

99 1. Landesmitgliederversammlung (LMV)

100 2. Landesvorstand (LaVo)

101 3. Landesschiedsgericht (LaSchG)

102 4. Fachforen (FF)

103 § 7 Landesmitgliederversammlung (LMV)

104 1. Die LMV ist das oberste beschlussfassende Organ der GJ BB. Sie setzt sich aus
105 allen anwesenden Mitgliedern zusammen. Mitglieder die mit ihrer Beitragszahlung
106 mehr als 3 Monate im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht auf den
107 Mitgliederversammlungen.

108 2. Die LMV tagt öffentlich. Auf Antrag eines Mitgliedes können Teile der LMV nur
109 mitgliederöffentlich abgehalten werden. Dem Antrag muss von 2/3 der anwesenden
110 stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt werden.

111 3. Die LMV tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie wird vom LaVo mit
112 einer Ladungsfrist von mindestens 3 Wochen unter Angabe einer vorläufigen
113 Tagesordnung einberufen. Eine schriftliche Verschickung muss mindestens zwei
114 Wochen vor Veranstaltung durchgeführt werden, zur Einhaltung der Frist genügt
115 auch eine Verschickung per E-Mail. Die Ladungsfrist kann in zu begründenden
116 Dringlichkeitsfällen um eine Woche verkürzt werden.

117 4. Fordern zehn Mitglieder die Einberufung einer LMV, so hat der LaVo innerhalb
118 von 4 Wochen zu einer LMV einzuladen. Der Forderung, die schriftlich erfolgen
119 muss, ist eine vorläufige Tagesordnung beizulegen.

120 5. Die LMV ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder des
121 Landesverbandes anwesend sind.

122 6. Wurde zu einer LMV ordnungsgemäß eingeladen und ist diese Sitzung wegen zu
123 geringer Teilnehmer*innenzahl beschlussunfähig, so kann zu einer zweiten Sitzung
124 unter Beibehaltung der Tagesordnung und Einhaltung der Einladungsfrist eine
125 Zweiteinladung ergehen. Die zweite Sitzung ist dann unabhängig von der
126 Teilnehmer*innenzahl beschlussfähig, sofern in der Zweiteinladung auf diese
127 Tatsache hingewiesen wurde.

128 7. Die Landesmitgliederversammlung (LMV)

129 1.bestimmt die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit des
130 Landesverbandes;

131 2.bestimmt ein Rahmenthema mit absoluter Mehrheit und weniger als einem Drittel
132 Gegenstimmen;

133 3.erarbeitet und beschließt auf der ersten LMV des Jahres die Arbeitsplanung für
134 das laufende Jahr;

135 4.legt den Haushalt fest;

136 5.beschließt über eingebrachte Anträge;

137 6.kann mit 2/3 Mehrheit über die Anerkennung von Basisgruppen entscheiden.

138 7.wählt und entlastet den LaVo, sie nimmt seine Berichte entgegen;

139 8.wählt zwei Rechnungsprüfer*innen auf der ersten LMV eines Schuljahres, diese
140 dürfen dem LaVo nicht angehören und haben der LMV einen Kassenbericht
141 vorzulegen;

142 9.beschließt und ändert die Satzung, die Geschäftsordnung, die Finanzordnung,
143 die Erstattungsordnung und die Schiedsordnung mit einer 2/3 Mehrheit. Der §9 (1)
144 ist nicht änderbar.

145 10.Wählt die Delegierten für Parteitage von Bündnis 90/Die Grünen Brandenburg
146 (unter Einhaltung des Frauenstatuts).

147 11.Abstimmungen sind grundsätzlich offen, auf Antrag von einem anwesenden
148 Mitglied muss eine Abstimmung geheim durchgeführt werden. Wahlen werden
149 prinzipiell geheim durchgeführt, auf Antrag eines Mitgliedes können die Wahlen
150 zum LaSchG und der Rechnungsprüfer*innen offen durchgeführt werden. Die
151 Tagungsleitung wird in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt. (aus §
152 13)

153 8. Anträge an eine LMV der GJ BB können stellen:

154 1. Der LaVo

155 2. Jedes Mitglied der GJ BB

156 3. Anerkannte Fachforen der GJ BB

157 9. Reguläre Anträge müssen mindestens 3 Tage vor der LMV über die Mailingliste
158 oder vorher bekanntgemachte Onlinetools eingereicht werden. Für Satzungsändernde
159 Anträge gilt eine Frist von 1 Woche. Änderungsanträge, Bewerbungen sowie Anträge
160 auf Anerkennung als Orts- oder Basisverband bedürfen keiner Frist. Nicht

161 fristgerecht eingereichte Anträge können zugelassen werden, wenn sich mindestens
162 zwei Drittel der anwesenden Mitglieder für ihre Behandlung aussprechen.
163 Satzungsändernde Anträge und Anträge auf Abwahl aus Ämtern sind hiervon
164 ausgenommen.

165 § 8 Landesvorstand (LaVo)

166 1. Der LaVo führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes (LV) im Rahmen der
167 Satzung und der Beschlüsse der LMV. Er vertritt den LV nach außen und zur Partei
168 Bündnis 90/Die Grünen.

169 2. Seine organisatorische und politische Arbeitsteilung regelt der LaVo intern.
170 Zu diesem Zweck gibt er sich eine Geschäftsordnung.

171 3. Der LaVo setzt sich aus zwei gleichberechtigten Sprecher*innen, einer*m
172 Schatzmeister*in, einer*m politischen Geschäftsführer*in und bis zu zwei
173 Beisitzer*innen zusammen.

174 4. Die Sprecher*innen, die*der Schatzmeister*in und die*der politische
175 Geschäftsführer*in bilden den Geschäftsführenden Ausschuss (GA). Er besitzt bei
176 finanziell relevanten Entscheidungen ein Vetorecht.

177 5. Bei der Wahl der Mitglieder des LaVos sollte eine regionale Ausgewogenheit
178 bzw. eine Beachtung bestehender Basisgruppen angestrebt werden. Die
179 Beisitzer*innen können im Block gewählt werden. Alle anderen werden einzeln
180 gewählt.

181 6. Mitglieder des LaVo werden von der ersten LMV eines Schuljahres in geheimer
182 Wahl auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Amtszeit nachgewählter
183 Vorstandsmitglieder endet ebenfalls auf der ersten LMV des folgenden
184 Schuljahres.

185 7. Mitglieder des LaVo dürfen weder Mitglied des Bundesvorstandes noch eines
186 Landes- oder Bundesvorstandes einer anderen Parteiorganisation oder Partei
187 sein.

188 8. Mandatsträger*innen im Europaparlament, im Bundestag oder in Länderparlamenten
189 können nicht Mitglieder des LaVo sein.

190 9. Die Mitglieder des LaVo können von der LMV insgesamt oder einzeln mit
191 absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines
192 Dringlichkeitsantrages.

193 10. Mitglieder des Landesverbandes, die in einem beruflichen oder finanziellen
194 Abhängigkeitsverhältnis zur GJ BB stehen, können kein Vorstandsamt bekleiden.

195 11. Die Sitzungen des LaVo sind mitgliederöffentlich. Der LaVo kann mit Mehrheit
196 seiner anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit zulassen oder ganz oder
197 teilweise ausschließen. (aus §13)

198 § 9 Landesschiedsgericht (LaSchG)

199 1. Die Landesschiedsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

200 § 10 Fachforen (FF)

201 1. FF sind landesweite Arbeitsgruppen der GJ BB, die sich zu spezifischen Themen
202 treffen.

203 2. Die Einrichtung eines FF wird mit einfacher Mehrheit vom LaVo beschlossen und
204 muss auf der kommenden LMV mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Der LaVo
205 lädt zum ersten Treffen eines FF ein.

206 3. Die FF stehen Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern der GJ BB offen.
207 Informationen über die Termine müssen allgemein zugänglich sein.

208 4. Alle Sitzungen der FF sind öffentlich. Mit einfacher Mehrheit der anwesenden
209 Mitglieder des jeweiligen Gremiums kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen
210 werden. (aus § 13)

211 5. Die FF sind verpflichtet, auf der LMV über ihre Arbeit zu berichten. Sie sind
212 antragsberechtigt.

213 6. Wenn es die finanziellen Mittel der GJ BB zulassen, werden den
214 Teilnehmer*innen an den FF die Fahrt-, Porto- und Unterkunftskosten erstattet.
215 Näheres regelt die Finanzordnung.

216 7. Die Teilnehmer*innen der FF einigen sich selbst über den Turnus ihrer
217 Treffen. Die Termine sind dem LaVo mitzuteilen.

218 8. Die Anerkennung kann durch die LMV mit 2/3 Mehrheit wieder entzogen werden.

219 § 11 Landesgeschäftsstelle (LGS) und Geschäftsführer*in

220 1. Die LMV entscheidet über den Ort der LGS. Fällt sie diese Entscheidung nicht,
221 so entscheidet hierüber der LaVo.

222 2. Der Geschäftsführende Ausschuss ist im LaVo für die Arbeit der LGS
223 verantwortlich.

224 3. Der Landesvorstand stellt eine*n Geschäftsführer*in an.

225 4. Rahmenbedingungen und Arbeit der LGS sind Bestandteil des
226 Rechenschaftsberichtes des LaVo.

227 § 12 Finanzen

228 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

229 2. Die Landesfinanzordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

230 § 13 FIT (Frauen*InterTrans) statut

231 1. Gremien und Listen

232 Alle Gremien sind paritätisch zu besetzen. Mindestens eine FIT*-Person muss
233 Sprecherin sein.

234 2. Versammlungen

235 Präsidien von Landesmitgliederversammlungen und anderen Gremien werden
236 paritätisch besetzt. Die Versammlungsleitung übernehmen FIT*-Personen und Männer
237 abwechselnd. Die Redelisten werden quotiert.

238 Wenn nach einem männlichen Redebeitrag keine FIT*-Person mehr auf der Redeliste
239 steht wird die Diskussion geschlossen. Auf Beschluss der Hälfte der anwesenden
240 FIT*-Personen kann die Diskussion für eine festgelegte Zahl weiterer männlicher
241 Redebeiträge fortgeführt werden. Auf Antrag einer FIT*-Person muss die
242 Abstimmung darüber in einem örtlich getrennten FIT*-Plenum abgestimmt werden.

243 3.FIT*-Plenum

244 Mindestens 2 FIT*-Personen können auf einer LMV die Einberufung eine FIT-Plenums
245 beschließen. Auf Antrag einer anwesenden FIT*-Person wird die LMV unterbrochen,
246 damit das FIT*-Plenum in einem geschützten Raum tagen kann.

247 Das FIT*-Plenum hat folgende Rechte:

248 1. Ist der LaVo nicht quotiert, gelten folgende Rechte:

249 Mit einfacher Mehrheit kann das FIT*-Plenum den LaVo auffordern Beschlüsse des
250 LaVo seit der letzten LMV gegenüber dem FIT*-Plenum zu begründen.

251 2. Liegt der FIT*-Anteil bei 30% oder weniger gilt für Abstimmung über bereits
252 beratende, aber noch nicht abgestimmte Anträge der LMV:

253 Mit einfacher Mehrheit kann die Nichtabstimmung des entsprechenden Antrags
254 beschlossen werden. Der Antrag kann erst auf der nächsten LMV eingebracht
255 werden.

256 4. Genderpolitische*r Sprecher*in

257 Bei jeder satzungsgemäßen Wahl wird durch die anwesenden FIT*-Personen ein*e
258 FIT*-Person als genderpolitische Sprecher*in ernannt, die*der bereits vorher in
259 den Landesvorstand gewählt wurde. Die*der genderpolitische Sprecher*in
260 entwickelt zusammen mit dem Landesvorstand Maßnahmen, die zur politischen und
261 satzungsgemäß angestrebten Verbesserung der Situation von FIT*-Personen
262 innerhalb der GJ beitragen.

263 § 14 Auflösung

264 1. Die Auflösung der Organisation kann nur durch eine eigens dafür einberufene
265 LMV mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.

266 2. Sofern die LMV nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des
267 Landesvorstandes die Liquidator*innen.

268 3. Das Restvermögen fällt dann, sofern die LMV nichts anderes beschließt, dem
269 Bundesverband der Grünen Jugend zu.

270 § 15 Schlussbestimmungen

271 1. Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch die LMV am 29.10.2016
272 in Kraft.

273 2. Die Satzung kann von der LMV nur mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen, geändert
274 oder aufgehoben werden, wenn dies auf der Tagesordnung der LMV fristgerecht
275 angekündigt wurde und die entsprechenden Anträge fristgerecht verschickt wurden.
276 (aus §13)

Begründung

erfolgt mündlich